



# Wegleitung zu Abstimmungen im Verein

## Inhalt

Wegleitung zu Abstimmungen im Verein .....	1
1. Vorbemerkungen .....	1
2. Abstimmungsarten .....	1
Textbeispiele der Statuten .....	2
3. Grundsätze zu Abstimmungen in Vereinsversammlungen .....	2
4. Abstimmungsverfahren .....	2
5. Grundsätze zu Abstimmungen innerhalb des Vorstandes .....	3
Ganz wichtig «Das Kollegialitätsprinzip» .....	3

## 1. Vorbemerkungen

Sowohl die Vereinsversammlung als auch der Vorstand kann Beschlüsse fassen, indem sie ein Geschäft verabschieden. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

## 2. Abstimmungsarten

Grundsätzlich gibt es verschiedene Möglichkeiten des Mehrs bei Mehrheitsentscheiden:

- **Das einfache Mehr** ist dann erreicht, wenn ein Vorschlag mehr Ja-Stimmen erhält als Nein-Stimmen.
- **Das absolute Mehr** ist dann erreicht, wenn ein Vorschlag mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der gültigen Stimmen (d.h. Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen zählen ebenfalls).
- **Das qualifizierte Mehr** – eher für wichtige Entscheide – verlangt mehr Zustimmung als nur die Mehrheit, z. B. zwei Drittel oder drei Viertel der gültigen Stimmen

Die Begriffe werden jedoch nicht einheitlich verwendet. **Die Vereinsstatuten bestimmen, welches Mehr gelten soll** und was die Berechnungsgrundlage dafür ist. Falls in den Statuten nichts geregelt ist, gilt in der Regel das absolute Mehr.

Beim einfachen (resp. relativen) Mehr ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beim absoluten Mehr, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen. Dafür müssen alle Stimmen gezählt werden, d. h. auch die ungültigen und die Enthaltungen. Z.B. sind 40 Stimmberechtigte anwesend errechnet sich das absolute Mehr wie folgt  $(40 : 2) + 1 = 21$ . Somit müssten bei diesem Beispiel 21 oder mehr Stimmberechtigte dem Antrag zustimmen.

Das qualifizierte Mehr wiederum ist für besonders wichtige Geschäfte vorgesehen bzw. in den Statuten festgehalten (z.B. Statutenänderung) und verlangt eine gewichtigere Zustimmung als nur die Mehrheit, z. B. zwei Drittel, oder drei Viertel der gültigen Stimmen.

Für sehr wichtige Abstimmungen oder Zirkularbeschlüsse können die Statuten auch Einstimmigkeit vorsehen. Auch hier sollte in den Statuten geregelt sein, ob die Einstimmigkeit der anwesenden oder aller Mitglieder gemeint ist (Universalversammlung).

Auch was bei Stimmengleichheit zu geschehen hat, sollte in den Statuten geregelt sein. Oft ist dafür der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten vorgesehen. Ist das nicht der Fall, ist ein Geschäft abgelehnt, weil es keine Mehrheit erreicht hat.

### Textbeispiele der Statuten

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr (*Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt*).

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Die Mitglieder wählen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr (*d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmen - z.B. bei 40 Stimmberchtigten = 21. Dafür müssen alle Stimmen gezählt werden, d.h. auch die ungültigen und die Enthaltungen.*), im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberchtigten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Vereinsversammlung mit absolutem Mehr (*d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmen - z.B. bei 40 Stimmberchtigten = 21. Dafür müssen alle Stimmen gezählt werden, d.h. auch die ungültigen und die Enthaltungen*).

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vereinsvorstand oder 1/5 der stimmberchtigten Mitglieder das Begehrten stellen. Die Totalrevision wird durch die Vereinsversammlung mit absolutem Mehr (*d.h. die Mehrheit der anwesenden Stimmen - z.B. bei 40 Stimmberchtigten = 21. Dafür müssen alle Stimmen gezählt werden, d.h. auch die ungültigen und die Enthaltungen*) beschlossen.

## 3. Grundsätze zu Abstimmungen in Vereinsversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und wichtigste Organ des Vereins. Sie findet meist einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist die Legislative des Vereins. Sie erlässt und ändert die Statuten, wählt den Vorstand und weitere statutarisch vorgesehene Organe (z.B. Revisionsstelle), setzt Arbeitsgruppen und Kommissionen ein.

Sie kontrolliert den Vorstand, indem sie den Jahresbericht (Geschäftsbericht) inklusive Rechnung prüft und genehmigt (oder allenfalls ablehnt).

Die Beschlussfassung/Abstimmung erfolgt nach den Vorgaben in den Statuten.

An der Abstimmung und Wahlen dürfen sich nur die Mitglieder beteiligen. Stellvertretungen sind nur erlaubt, wenn dies in den Statuten geregelt ist.

Traktierte Geschäfte müssen zur Abstimmung gebracht werden, sofern die antragstellende Person den Antrag nicht zurückzieht.

Viele Statuten sehen vor, mit welchem Mehr Beschlüsse zu fassen oder Personen zu wählen sind. Diese Bestimmungen sind nicht immer eindeutig interpretierbar. Es kann auf die Gewohnheit des Vereins abgestellt werden. Wenn nichts steht, gilt das absolute Mehr der Anwesenden.

Vorstandsmitglieder dürfen auch ihre Stimmen abgeben, sofern es nicht um ihre eigene Entlastung geht, **sie dürfen sich auch an der eigenen Wahl beteiligen**.

Die gefassten Beschlüsse treten in der Regel nach Beendigung der Mitgliederversammlung in Kraft, sofern nicht etwas anderes beschlossen wurde.

## 4. Abstimmungsverfahren

Auch wenn nur wenige Stimmberchtigte anwesend sind, kann die Versammlung gültige Beschlüsse fassen. Es gibt keine Vorschrift, wonach eine Mindestzahl von Stimmberchtigten anwesend sein muss.

In der Versammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt durch Handerheben.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung stimmt bei einer offenen Abstimmung nicht mit. Sie bzw. er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder, die stimmberechtigt sind, dürfen mit abstimmen. Die Vorstandsmitglieder sind angehalten sich an das Kollegialprinzip zu halten.

Üblicherweise werden bei einer Abstimmung die Stimmen zunächst nicht ausgezählt, da sich in Versammlungen oft eindeutige Abstimmungsergebnisse ergeben. Die Auszählung der Stimmen ist nur dann notwendig, falls sich nicht zweifelsfrei feststellen lässt, wo das Mehr der Stimmen liegt. Eine Auszählung findet nur statt, wenn die Mehrheitsverhältnisse unklar sind. Ein Geschäft ist angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen haben insofern keine Auswirkungen.

Nach erfolgter Abstimmung gibt die Versammlungsleitung das Abstimmungsresultat bekannt. Das Abstimmungsresultat wird so im Protokoll festgehalten, wie es durch die Versammlungsleitung bekannt gegeben wird.

Z. B.:

- Die Versammlung hat den Antrag ... mit grossem Mehr zugestimmt.
- Die Sitzungsleitung stellt Einstimmigkeit fest, womit der Antrag ... genehmigt ist.

## **5. Grundsätze zu Abstimmungen innerhalb des Vorstandes**

Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins, er ist das geschäftsführende Organ. Seine Aufgaben und Befugnisse sind durch Gesetz, Statuten und Vereinsbeschlüsse definiert. Es gibt keine gesetzliche Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern und keine gesetzlich vorgeschriebenen Ressorts.

Die Statuten können hingegen eine Mindest- oder eine Maximalzahl festlegen oder Ämter und Ressorts bestimmen.

Der Vorstand entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Für wichtige Entscheidungen können die Vorstandsmitglieder das Konsensprinzip (Einstimmigkeit) anwenden.

Im Vorstandsreglement oder in den Statuten kann festgehalten werden, was bei Stimmengleichheit geschieht oder was passiert, wenn nur ein Teil der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In der Regel hat die Präsidentin, der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid

### **Ganz wichtig «Das Kollegialitätsprinzip»**

Ähnlich wie beim Bundesrat gilt auch beim Vereinsvorstand das Prinzip der Kollegialität, d. h., es geht darum, als Vorstand gemeinsam für die Interessen des Vereins einzutreten und sich gegenseitig zu unterstützen. Dazu gehören der kollegiale und loyale Umgang unter den Vorstandsmitgliedern und der Respekt vor dem Beitrag jedes Vorstandsmitglieds, aber auch die nötige sachliche Kritik und die gründliche Diskussion der Geschäfte.

**Im Auftritt und bei der Kommunikation von Beschlüssen des Vorstands sollen die einzelnen Vorstandsmitglieder Mehrheitsentscheide loyal vertreten, auch wenn sie der unterlegenen Minderheit angehören.**

Das Kollegialitätsprinzip ist die Voraussetzung für das gemeinsame Handeln des Vereins und für die gemeinsam getragene Verantwortung.

---

Quellen u.a.: Vitamin B